Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 117

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(21. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Albers, Lenz (Brühl), Mühlenberg, Arndgen und Genossen

eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- Drucksache 51 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kurlbaum

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf — Drucksache 51 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1953

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Naegel	Kurlbaum
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- Drucksache 51 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Die in § 1 des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) bezeichnete Frist vom 31. Dezember 1953 wird bis zum *31. Dezember 1954* verlängert.	Die in § 1 des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) bezeichnete Frist vom 31. Dezember 1953 wird bis zum **Inkrafttreten einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz, längstens jedoch** bis zum **30. Juni 1954** verlängert.
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.	unverändert